

haben, der Tag für die Fertigstellung und Lieferung der Plakate verschiebt.

Inzwischen hat die erste Sitzung in der Angelegenheit der Gemeinschaftsreklame beschlossen, die Kosten der Plakate zu übernehmen, so daß also die Plakate an Vereinigungen vollständig kostenfrei geliefert werden. Wir haben daraufhin mit Rundschreiben vom 28. Februar unsere Vereinigungen aufgefordert, von dem kostenlosen Bezug der Plakate zwecks Anschlag an den Plakatsäulen oder Aushang in den Schaufenstern u. dgl. Gebrauch zu machen und die dafür notwendige Anzahl von Plakaten bis allerspätestens Freitag, den 4. März bei uns zu bestellen. Bestellungen, die nicht allerspätestens bis zu diesem Tage bei uns eingetroffen sind, können auf gar keinen Fall berücksichtigt werden. Die Lieferung der Plakate wird in der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen etwa am 9. März erfolgen.

Eine Lieferung der Plakate an einzelne Kollegen kann nicht in Frage kommen. Wir bitten alle Interessenten für Plakate, sich mit ihren zuständigen Vereinigungen in Verbindung zu setzen.

Beamtenhandel in Diensträumen. Nachdem wir in Mitarbeit mit den anderen maßgebenden Reichsverbänden den Erlaß eines Verbotes jeglichen Beamtenhandels bzw. jedes Warenhandels in fiskalischen Diensträumen für die Reichsbeamten erwirkt haben, wurden die Regierungen der einzelnen Länder ersucht, sich nunmehr auch hinsichtlich der Landesbeamten dem Vorgehen des Reiches anzuschließen. Eine größere Zahl der Landesregierungen hat auch entsprechende Verbote erlassen. So ist jetzt erreicht, daß auch das bayerische Staatsministerium ein Verbot des Warenhandels in den Diensträumen herausgegeben hat, worin zum Ausdruck gekommen ist, daß Beamte keinen Warenhandel treiben dürfen. Es ist ferner nicht gestattet, daß Beamte während der Dienstzeit sich mit irgendwelchen Handelsgeschäften befassen, insbesondere also keine Händler in fiskalischen Räumen geduldet werden dürfen.

Es ist zu empfehlen, daß auch für die Kommunalbeamten seitens der Magistratsbehörden ähnliche Verfügungen erreicht werden, damit jeder Handel in den Diensträumen, welcher sehr oft gerade auf dem Gebiete des Uhrenhandels Auswüchse gezeitigt hat, verschwindet. Wo also nochmals Klagen über derartige Fälle auftreten sollten, ist am besten unter Hinzuziehung des Zentralverbandes in entsprechender Weise bei der in Frage kommenden Behörde eine Beschwerde anzubringen. Es wird hierdurch erreicht, daß nicht nur für die Staatsbeamten, sondern in allen behördlichen Räumen überhaupt diese schädigende Konkurrenz verschwindet.

Franz Hoffmann, Weißenfels. Dieser frühere Grossist, der Anfang November 1926 ein Detail-Abzahlungsgeschäft unter der gesetzlich unzulässigen Firmierung „Ügosi“ eröffnete, versucht neuerdings, als Grossistenvertreter mit Uhrmachern ins Geschäft zu kommen. Wir weisen darauf hin, daß Hoffmann Detailhändler ist, somit von den maßgebenden Organisationen nicht als Grossist anerkannt wird.

Das Sterbegeld des Zentralverbandes von je 100 Mk. wurde seit der letzten Veröffentlichung in Nr. 41 v. J. gezahlt an die Hinterbliebenen der Kollegen: Burgholz (Köln), Gerdes (Treysa), Eilers (Bremen), Neubauer (Frankenberg, Sa.), Fürtges (Essen-B.), Lichtner (Katscher, O.-S.), Meschke (Berlin), Ruppert (Ob.-Ingelheim), Becker (Steinkundendorf), Wollny (Hermsdorf), Feldmann (Breslau), Becker (Bernsdorf), Seidel (Wittichenau), Seliger (Dresden), Frieser (Dresden), Kleinert (Glogau), Müller (Stuttgart), Lohe (Burhave), Ramm (Zschopau), Scharlau (Appelhülsen), Liebsch (Dresden), Giersch (Rothsürben), Löser (Eschwege), Ueberhorst (Braunschweig), Hedler (Feldmoching), Jarmer (Ribnitz), Stuhr (Altona), Schröder (Bödefeld), Schröder (Stade),

Pusch (Königsberg), Neufeld (Erfurt), Hölscher (Solingen), Gurgel (Stolp), Steiner (Breslau), Klaas (Ohligs), Walter (Geibsdorf), Kossen (Sögel), Ahrendt (Altenweddingen), Krause (Joachimsthal), Stange (Bünde), Gutheins (Görzke), Doll (Dortmund), Schneider (Breslau), Bürger (Westrauderfehn), Heimann (Königstein), Frigge (Papenburg), Pfannschmidt (Schladen), Overmann (Haspe). Zusammen 4800 Mk.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19
W. König, Verbandsdirektor

Gemeinschaftsreklame?

Ein Grossist, Herr Rudolf Bistrick in Königsberg, der Inhaber der Uhrengroßhandlung Ferd. Holick Nachf., sendet uns kurz vor Redaktionsschluß durch Eilbrief unter dieser Ueberschrift längere Ausführungen zu den Fragen: Gemeinschaftsreklame — Centra — Alpina.

Da Herr Rudolf Bistrick schreibt, daß seine Zuschrift auch den andern Uhrmacherzeitungen zugegangen sei und die Möglichkeit besteht, daß diese, die ja einen Tag später erscheinen, den Artikel noch unterbringen, möchten wir hier nur kurz bemerken, daß wir auf die Zuschrift mit einer Stellungnahme des Zentralverbands-Vorstandes bzw. der Geschäftsführung noch zurückkommen werden.

Im übrigen sind die angeschnittenen Fragen auch schon in mehrstündiger Sitzung des Hauptausschusses des Zentralverbandes am 4. Februar d. J. von den Vertretern fast aller Landesverbände behandelt worden, ohne daß eine restlose Klärung möglich war. Auch der Vater des Herrn Rudolf Bistrick hat an den Verhandlungen teilgenommen.

Die Schriftleitung.

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Erlaß oder Ermäßigung der Einkommensteuer wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse

Nach § 56 des Einkommensteuergesetzes können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen:

1. Durch Unterhalt oder Erziehung, einschließlich Berufsbildung der Kinder,
2. durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen,
3. durch Krankheit,
4. durch Verschuldung.

Im Gesetz heißt es „können berücksichtigt werden“, zur Beseitigung von Zweifeln wird jedoch darauf hingewiesen, daß trotz des Ausdrucks „können“ ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen dem Antragsteller Steuererlaß oder Steuerermäßigung zu gewähren ist. Das Vorhandensein der Voraussetzungen muß in der Regel nachgewiesen werden. Ist dies geschehen und wird gleichwohl dem Antrage nicht stattgegeben und Erlaß oder Ermäßigung versagt, so sind hiergegen die Rechtsmittel des Einspruches, der Berufung und der Rechtsbeschwerde zulässig.

Besondere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn aus dem Einkommen besondere Aufwendungen zu bestreiten sind, welche die anderen Steuerpflichtigen nicht zu machen haben. Schwächliche oder geistig zurückgebliebene Kinder, die besonderer Pflege und Fürsorge bedürfen, etwa durch Unterbringung in einer Anstalt, werden stets die Anwendung des Paragraphen rechtfertigen. Läßt der Vater den Sohn studieren, so kann wegen dieser dadurch notwendig werdenden Mehraufwendung noch nicht ohne weiteres die Notwendigkeit der Steuerermäßigung gefolgert werden. Das Wort